

DEUTSCHES KONSULAT

MONTREAL, den 17. November 1938

Ha. Zellwolle.

mk 17/11.

Sehr geehrter Herr Becker-Genzer!

Haben Sie verbindlichen Dank fuer die freundliche Zusendung der Lebenslaeufe des Herrn Volckmar, Montreal, und des Herrn Dr. Suessmuth, Toronto, die ich beide gestern erhielt. Von dem Schreiben des Herrn Volckmar habe ich fuer meine Akten eine Abschrift angefertigt und gestatte mir, Ihnen die Urschrift anliegend zurueck zu reichen.

In Ergaenzung der in meinem Schreiben vom 10.d.M. gegebenen Zollauskunft moechte ich noch erwaehnen, dass bei Artikeln, die unter Tarifposition 557b in Kanada verzollt werden, worunter auch Zellwolle faellt, ausser dem Zoll von $7\frac{1}{2}\%$, auf den verzollten Wert noch die Einfuhrabgabe (Special Excise Tax) in Hoehe von 3% erhoben wird, sofern es sich um ^{nichtbritischer Herkunft/}Waren handelt, die nicht unter den britischen Vorzugstarif fallen. Ausserdem wird eine Verkaufssteuer (Sales Tax) von 8% auf den verzollten Wert erhoben.

ueber R.F.A.

Mit freundlichen Gruessen und

Heil Hitler!

Ihr

W/D

gez. Wagner

Handelsattaché

Herrn

M. U. Becker-Genzer
Verkaufsleiter der Zellwolle
Export Gemeinschaft G.m.b.H.
Berlin W 8.

z.d.A. Z.Kan.Zollbest.